

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

M 88.

Sonntag den 29. März.

1857.

Bekanntmachung,

die Errichtung einer Bestell-Anstalt des Fiacre-Vereins betreffend.

Von und mit dem 1. April d. J. eröffnet der hiesige Fiacre-Verein eine Bestell-Anstalt zur Annahme von Vorausbestellungen für Fiacrefuhren. Dieselbe befindet sich bis auf Weiteres in dem in der Hainstraße Nr. 24 gelegenen Gathofe zum goldenen Hahn. Für den Betrieb dieser Anstalt gelten folgende Vorschriften:

1. Die Bestell-Anstalt ist täglich von Nachmittags 4 Uhr bis Abends 10 Uhr offen und dem Publicum zugänglich zu erhalten.

2. In derselben werden Bestellungen auf Fiacrefahrten für die Zeit von Abends 9 Uhr im Winter und 10 Uhr im Sommer bis Morgens 7 Uhr angenommen.

3.

Die von 9, .bez. 10 Uhr Abends bis Mitternacht gewünschten Fiacrefuhren müssen bis Nachmittags 6 Uhr, die von Mitternacht bis früh 7 Uhr auszuführenden Fuhren aber bis Abends 10 Uhr in der Anstalt bestellt werden.

Nur die in Gemäßheit dieser Bestimmung in der Anstalt gemachten Bestellungen ist der Fiacre-Verein auszuführen verbunden.

4.

Die durch Vermittelung der Bestell-Anstalt ausgeführten Fuhren sind für die Personen mit der doppelten, für das Gepäck dagegen nur mit der einfachen Taxe zu bezahlen.

5.

Bei der Bestellung hat der Besteller sofort in der Anstalt die Doppeltaxe für eine einfache Fahrt und für eine Person — also zur Zeit mit 6 Mgr. — zu erlegen. Dagegen empfängt er von der Anstalt eine mit der Differenz über den gezahlten Betrag versehene Marke, und diese giebt der Fahrgäste dem Kutscher für die ausgeführte Fahrt in Zahlung.

6.

Benutzen die bestellte Fahrt mehrere Fahrgäste oder überschreitet dieselbe die einfache Tour, so ist der den Werth der Marke übersteigende Mehrbetrag nach doppelter Taxe und überdies für etwa mitgeführtes Gepäck die einfache Taxe an den Kutscher nach ausgeführter Fahrt neben Aushändigung der Marke noch zu bezahlen.

7.

Um den Fiacerdienst im Stadtbezirke durch diese neue Einrichtung nicht zu sehr zu beeinträchtigen, dürfen von der Anstalt nur Fahrten von der Stadt nach den im Fiacre-Rayon gelegenen Dörfern, nicht aber auch umgekehrt von diesen nach der Stadt vermittelt werden. Auf letztere gerichtete Bestellungen sind daher von der Anstalt zurückzuweisen.

8.

Der Fiacre-Kutscher, welcher eine in der Anstalt bestellte Fahrt auszuführen hat, muss am Orte, wohin er bestellt ist, von der Zeit der Bestellung an volle 20 Minuten warten. Die Wartezeit ist nach den Vorschriften des Reglements zu beurtheilen. Nach Ablauf dieser Wartezeit ist er die Fahrt auszuführen nicht mehr verbunden, der Besteller aber sowohl in diesem Falle als auch dann, wenn er die Bestellung, sei es in der Anstalt, sei es am Orte der Bestellung, selbst wieder zurücknimmt, des im Voraus bezahlten Fahrgeldes verlustig.

9.

Für die pünktliche Erfüllung dieser Vorschriften ist der Vorstand der Bestell-Anstalt persönlich verhaftet. Zu widerhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 5 Thlr. nach Besinden mit Gefängnisstrafe geahndet.

Wir machen diese Vorschriften hierdurch zur Nachachtung bekannt.

Leipzig, den 27. März 1857.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Rath.

Mittwoch den 1. April d. J. Abends punct 17 Uhr

ist öffentliche Sitzung der Stadtvorordneten im gewöhnlichen Locale.

Tagessordnung: 1) Gutachten des Finanzausschusses über den diesjährigen Haushaltplan.

2) Gutachten des Ausschusses zum Bau-, Dekomie- und Kommission über:

- a) die Abtretung eines Arealskreisens im Bahnhofsgässchen an Herrn Dr. Joseph;
- b) die Verlängerung der Pachtverträge über die Gärten vor dem Gerberthore;
- c) einige Reparaturen am Kuhthurne.